

sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

**ARBEITNEHMERINNENSCHUTZ IN DER
DRUCKEREI-BRANCHE**

*Abschlussbericht der Schwerpunktaktion des Arbeitsinspektorates
Steiermark (2014-2016)*

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien • **Autor:** AI Steiermark • **Stand:** Januar 2018

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Evaluierung	4
2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lagerung	6
3. Arbeitsmittel	7
4. Arbeitsstoffe	7
5. Lärm	8
6. VEXAT	9
7. Persönliche Schutzausrüstung	9
Fazit	9
Kontrolldurchgang 2016	9

VORWORT

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen Überblick über die im Aufsichtsbezirk ansässigen Druckereien zu bekommen und in diesen Übersichtskontrollen durchzuführen, wobei auch das Augenmerk auf branchentypische Probleme (Lärm, Maschinensicherheit bei älteren (Druck-) Maschinen, Lagerung der Druckprodukte bzw. Sicherung der Flucht) gelegt wurde.

Der Fragebogen bzw. das Erhebungsspektrum erstreckte sich auf sieben Themenbereiche:

1. Systemkontrolle mit Evaluierung und präventivem ArbeitnehmerInnenschutz
2. Arbeitsstätte mit Sicherung der Flucht und Lagerung
3. Umgang mit „neuen“ (= CE-konformen) und „alten“ Maschinen
4. Umgang mit den verwendeten Arbeitsstoffen
5. Lärm
6. Explosionsschutz
7. persönliche Schutzausrüstung

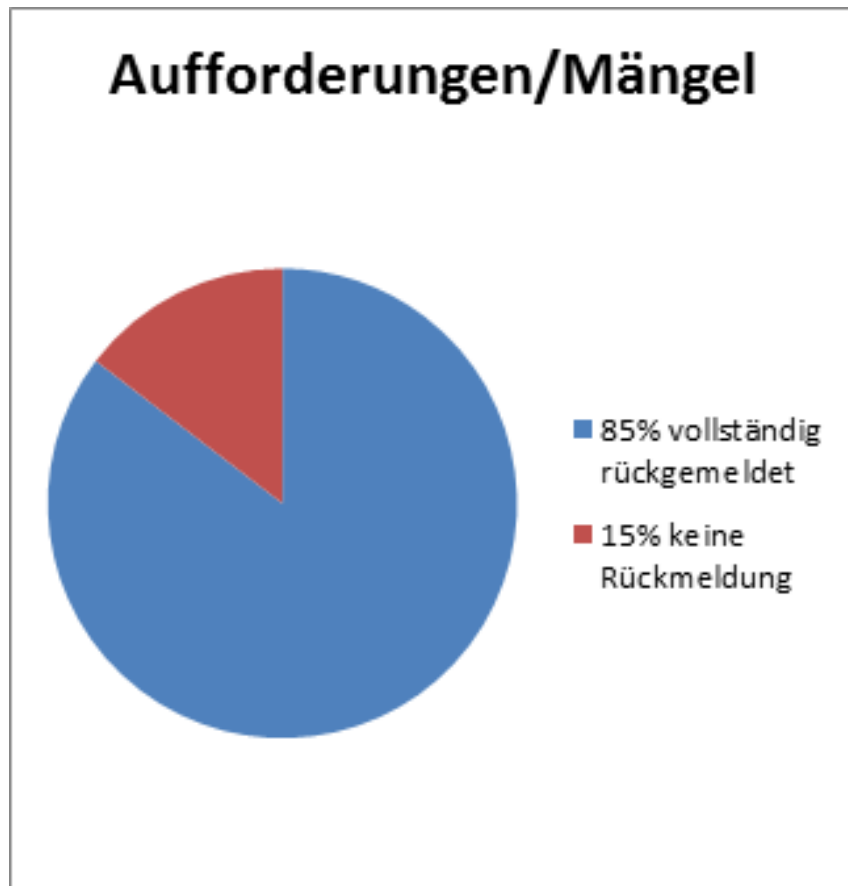
Die Planung der Schwerpunktaktion sah vor, dass 2014 und 2015 Betriebe des Druckereisektors kontrolliert werden und im Jahr 2016 eine nochmalige Kontrolle jener Betriebe, in denen Beanstandungen festgestellt wurden, um die Effizienz der Kontrollen 2014/2015 zu überprüfen.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 56 Druckereien kontrolliert. In 14 Betrieben wurden zum Zeitpunkt des Betriebsbesuches keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Von den verbleibenden 43 Betrieben waren 2 Betriebe reine Verwaltungs- bzw. Bürobetriebe. In diesen beiden Betrieben wurde die Schwerpunktaktion nicht durchgeführt, da weite Teile des Fragebogens nicht anwendbar bzw. nicht sinnvoll gewesen wären.

In sämtlichen der restlichen 41 Fertigungsbetriebe wurden Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt und entsprechende schriftliche Aufforderungen erstellt.

Insgesamt gab es bei diesen Aufforderungsschreiben 304 Aufforderungspunkte, wodurch sich durchschnittlich ca. 7,5 Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften je Betrieb ergeben.

Von 35 Betrieben wurde die vollständige Behebung der Mängel an das Arbeitsinspektorat Steiermark gemeldet, lediglich von 6 Betrieben erfolgte trotz Urgenz keine Rückmeldung. Diese 6 Betriebe waren Teil der nochmaligen Kontrolle im Jahr 2016.



Im Folgenden die Erkenntnisse bezogen auf die einzelnen Kategorien des Erhebungsbogens:

1. EVALUIERUNG

Im Bereich des präventiven ArbeitnehmerInnenschutzes wurde einerseits die Arbeitsplatzevaluierung mit den aktuellen Schwerpunkten Evaluierung psychischer Belastungen und Evaluierung der manuellen Lasthandhabung sowie die Evaluierung hinsichtlich des Mutterschutzes und der Beschäftigung von Jugendlichen kontrolliert, andererseits wurde die Qualität der Tätigkeit der Präventivfachkräfte überprüft. Weiters wurde die Unterweisung der ArbeitnehmerInnen hinterfragt.

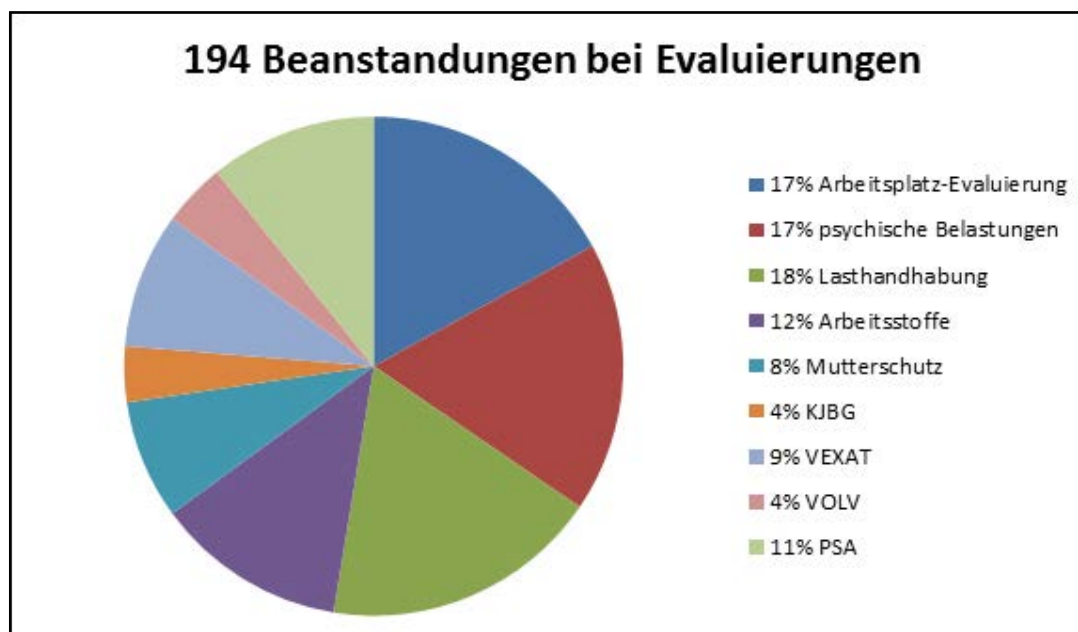
Gerade die Evaluierung der psychischen Belastungen sowie die Evaluierung der manuellen Lasthandhabung sind wichtige Themen in der Druckereibranche. Fast alle Druckaufträge sind an (teilweise relativ kurzfristige) Termine gebunden, dementsprechend arbeiten viele ArbeitnehmerInnen dieser Branche größtenteils unter Zeitdruck und damit verbundenem negativen Stress.

Die üblichen, in einer Druckerei verwendeten Maschinen, vor allem in der Endfertigung, werden nach wie vor per Hand beschickt, daher kann es bei diesen Tätigkeiten zu Problemen im Zusammenhang mit der manuellen Lasthandhabung kommen. Deshalb wäre für diese Tätigkeiten die Belastung durch manuelle Lasthandhabung beispielsweise mit Hilfe der Leitmerkmalmethode zu erheben.

Die allgemeine Arbeitsplatzevaluierung war in 9 Betrieben nicht vorhanden bzw. konnte zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht eingesehen werden und war in 24 Betrieben mangelhaft. Die Mängel der allgemeinen Arbeitsplatzevaluierung erstreckten sich von nicht erfassten Tätigkeiten (beispielsweise wurde der Bereich der Endfertigung nicht evaluiert) über fehlende oder mangelhafte Maßnahmen bis hin zu fehlender Festlegung von für die Umsetzung der Maßnahmen zuständigen Personen oder fehlenden Umsetzungsfristen.

Die Evaluierung psychischer Belastungen war in 26 Betrieben nicht vorhanden, in 8 Betrieben verbesserungswürdig. Die Mängel in diesem Zusammenhang bezogen sich beispielsweise darauf, dass die verwendete Methode nicht erkennbar war oder keine Maßnahmen festgelegt wurden. In mehreren Fällen wurde die Methode „ABS-Gruppe“ verwendet, jedoch das Verfahren nach der Fragebogen-Phase als beendet betrachtet und keine Gruppen-Phase durchgeführt und somit auch keine Maßnahmen abgeleitet. Im Gespräch mit den Verantwortlichen im Zuge der Kontrolle konnte dieser Mangel üblicherweise auf eine unzureichende Beratung über das Verfahren „ABS-Gruppe“ zurückgeführt werden.

Die größte Gruppe von Mängeln im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Evaluierung war fehlende bzw. mangelhafte Evaluierung der manuellen Lasthandhabung. Diese musste in 35 Betrieben beanstandet werden.



Auch im Bereich des Verwendungsschutzes gab es bezüglich der Evaluierungen Beanstandungen.

In 12 Betrieben konnte keine Mutterschutzevaluierung vorgelegt werden, in 3 Fällen war diese mangelhaft - es wurden zwar die beurteilten Arbeitsplätze als für Schwangere nicht geeignet eingestuft, jedoch weder Ersatzarbeitsplätze noch sonstige Maßnahmen festgelegt.

7 Mängel betrafen die Evaluierung gemäß KJBG, wobei in 5 Fällen keine Evaluierung vorhanden war und in 2 Fällen diese Mängel aufwies - es wurden keine konkreten Maßnahmen für die Beschäftigung von Jugendlichen festgelegt.

In 2 Betrieben gab es Mängel bei den Arbeitszeitaufzeichnungen, da die Ruhepausen nicht aufgezeichnet wurden und keine entsprechende Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung vorlag.

Bei den Präventivfachkräften erfolgten 23 Beanstandungen, wobei in 21 Fällen Begehungsprotokolle fehlten und in 2 Fällen die Protokolle mangelhaft waren. Fehlende bzw. mangelhafte Begehungsprotokolle wurden in Betrieben unter 50 ArbeitnehmerInnen deutlich häufiger festgestellt als in Betrieben mit eigenen Präventivfachkräften.

Darüber hinaus wurde in 12 Betrieben die fehlende Meldung von Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat beanstandet.

In 6 Fällen wurden keine oder zu wenige ErsthelferInnen bestellt.

Mängel im Zusammenhang mit der Unterweisung gemäß ASchG gab es in 3 Betrieben.

2. VERKEHRSWEGE, FLUCHTWEGE, NOTAUSGÄNGE, LAGERUNG

Druckereien, vor allem im innerstädtischen Bereich, haben aufgrund häufig auftretenden Platzmangels oftmals das Problem, dass durch eingehende Rohware (meist Papier) und ausgehende, fertige Produkte Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge beeinträchtigt werden. Es wurde jedoch lediglich in 2 Fällen eine Beeinträchtigung der Verkehrswege, in nur einem Fall eine Verengung des Fluchtweges und nur 6 Übertretungen in Zusammenhang mit Notausgängen festgestellt.

Bezüglich der Lagerungen gab es insgesamt 7 Beanstandungen, welche sich aber größtenteils auf eine fehlende Beschriftung der maximal zulässigen Traglast von Lagerregalen bezogen.

Abgesehen von diesen Schwerpunkten wurden 8 Übertretungen der AStV festgestellt, welche sich von Mängeln im Zusammenhang mit Sozialeinrichtungen, fehlende Überprüfungen von Klimaanlage, Rauchen im Sozialbereich bis hin zu abgelaufenem Erste-Hilfe-Material erstrecken. In 3 Fällen gab es Mängel bei der Überprüfung der elektrischen Anlage.

3. ARBEITSMITTEL

Positiv fiel auf, dass es keine einzige Beanstandung im Zusammenhang mit der CE-Konformitätserklärung von Maschinen gab.

Teilweise werden in den Druckereien noch relativ alte Maschinen (jedenfalls Inverkehrbringung vor 1995) verwendet, hauptsächlich alte „Heidelberger Tiegeldruckpressen“, die früher zum Drucken, nunmehr zum Stanzen oder Prägen gebraucht werden. In 7 Betrieben unterblieb eine Sicherheitsbeurteilung dieser Maschinen gemäß dem 4. Abschnitt AM-VO, und es konnten in diesem Zusammenhang auch Mängel, wie nicht ausreichend gesicherte Einzugsstellen oder bewegliche Teile der Maschinen, festgestellt werden.

In 11 Fällen gab es Übertretungen hinsichtlich der wiederkehrenden Überprüfung von Arbeitsmitteln, wobei in Druckereien hauptsächlich Sektionaltore prüfpflichtige Arbeitsmittel darstellen, vereinzelt auch Hebezeuge. Die Mängel erstreckten sich von gänzlich fehlenden wiederkehrenden Prüfungen bis zu mangelhaft dokumentierten Prüfinhalten oder der nicht dokumentierten Mängelbehebung.

4. ARBEITSTOFFE

Bei den Arbeitsstoffen gab es insgesamt 36 Beanstandungen. Teilweise betrafen diese Übertretungen die Lagerung und Kennzeichnung von Arbeitsstoffen, in 4 Fällen war keine aktuelle Liste der verwendeten Arbeitsstoffe vorhanden.

In 23 Betrieben wurde eine fehlende oder mangelhafte Evaluierung von Arbeitsstoffen beanstandet. Zum Teil wurde ein unsachgemäßer Umgang mit Arbeitsstoffen in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung festgestellt.

Während im Bereich Digitaldruck die verwendeten Arbeitsstoffe fast keine arbeitnehmerschutzrelevante Rolle spielen (die Druckfarben werden ähnlich wie beim haushaltsüblichen Drucker in geschlossenen Kartuschen verwendet, Digitaldruckmaschinen sind oft selbstreinigend), gab es sehr wohl Beanstandungen im Bereich des klassischen Offset-Drucks.

Bei den Betriebsbesuchen konnte festgestellt werden, dass größtenteils Lösemittel zum Reinigen der Druckmaschinen verwendet werden, die laut vorgelegten Sicherheitsdatenblättern mit H304 (kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein), R65 (kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen) sowie Xn (gesundheitsschädlich) gekennzeichnet sind.

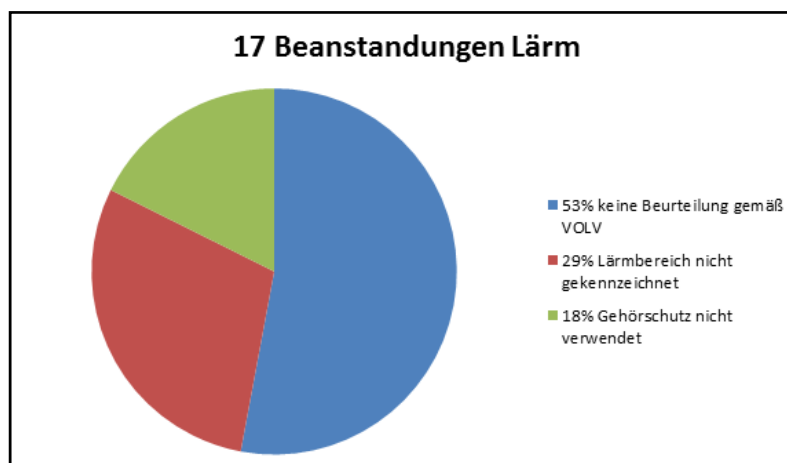
In der Praxis werden diese Lösemittel zum Reinigen der Druckmaschinen oftmals jedoch so verwendet, dass das Lösemittel auf ein Tuch aufgebracht wird und mit diesem Tuch dann die Rakel sowie die Druckwalzen der Druckmaschinen gereinigt werden. Oft werden dabei weder Schutzhandschuhe, noch eine Schutzbrille verwendet, obwohl die Sicherheitsdatenblätter der betroffenen Arbeitsstoffe dies verlangen.

Der leichtfertige und fahrlässige Umgang mit diesen Arbeitsstoffen war größtenteils auf fehlende Evaluierungen der Arbeitsstoffe und fehlende persönliche Schutzausrüstung zurückzuführen.

5. LÄRM

Auch gehörgefährdender Lärm ist in Druckereibetrieben ein relevantes Thema, vor allem im Bereich der Endfertigung (Zusammentragen, Stanzen, Heften).

In 17 Fällen wurden Übertretungen diesbezüglich festgestellt, wobei es sich hauptsächlich um fehlende Lärmmessungen und Evaluierungen gemäß VOLV, aber auch um fehlende Kennzeichnung der Lärmbereiche sowie um Arbeiten ohne Gehörschutz handelte.



6. VEXAT

Bezüglich des Explosionsschutzes wurden insgesamt 18 Übertretungen beanstandet. In den meisten Fällen war ein fehlendes Explosionsschutzdokument der Grund, es gab aber auch Übertretungen beispielsweise bezüglich der Zonenkennzeichnung von Ex-Zonen (z.B. Ladebereiche von Elektrostaplern) sowie der Lagerung von brand- und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen (meist Lösemittel).

7. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Hinsichtlich PSA waren 25 Übertretungen feststellbar, die hauptsächlich die Dokumentation der Evaluierung betrafen. Vereinzelt wurde die Nichtverwendung von Gehörschutz oder sonstiger PSA (z.B. Handschutz) beanstandet.

Fazit

Der dringendste Verbesserungsbedarf in Druckereibetrieben besteht einerseits bei den Evaluierungen, hier vor allem bei den beiden Problemfeldern Evaluierung psychischer Belastungen sowie Evaluierung der Lasthandhabung, andererseits ist der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu verbessern. Das mangelhafte Sicherheitsbewusstsein betreffend Arbeitsstoffe ist vor allem auf die fehlende Evaluierung von Arbeitsstoffen und PSA zurückzuführen, hier schneiden Betriebe mit weniger als 50 ArbeitnehmerInnen deutlich schlechter ab.

Kontrolldurchgang 2016

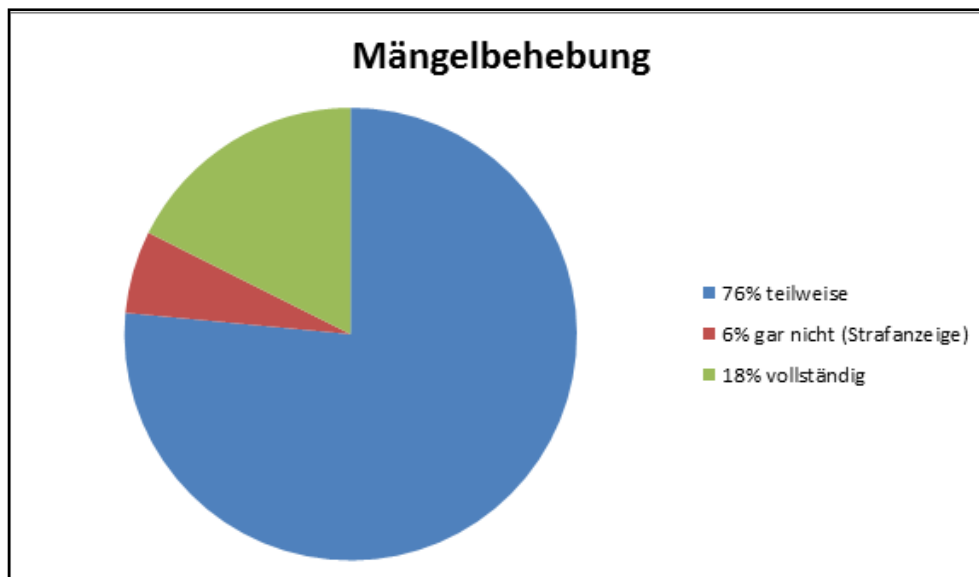
Im Laufe des Jahres 2016 wurden von den 41 Betrieben, in denen 2014/2015 Übertretungen festgestellt wurden, 36 Betriebe nochmals besucht und die Mängelbehebung überprüft, um nicht zuletzt die Effizienz der Kontrollen 2014/2015 festzustellen. In den verbleibenden Betrieben aus dem Durchgang 2014/2015 wurde im Jahr 2017 die Mängelbehebung überprüft (nicht Teil dieses Berichts).

Von den 36 Betrieben waren zwei nicht mehr existent, d.h. effektiv konnte in 34 von 41 Betrieben eine Nachkontrolle erfolgen, das ergibt einen Kontrollgrad von 83 %.

In 6 Betrieben wurden die beanstandeten Mängel vollständig behoben und es musste keine weitere Aufforderung erfolgen.

Von den verbleibenden 28 Betrieben wurde in 26 Betrieben mit der Mängelbehebung begonnen bzw. waren bereits Mängel behoben. Mittlerweile wurde auch in diesen Betrieben eine vollständige Mängelbehebung rückgemeldet.

Lediglich in zwei Betrieben wurden Mängel nicht behoben, es musste daher Strafanzeige erstattet werden.



Die Auszählung der Beanstandungspunkte ergab folgende Zahlenwerte: mit den 28 im Jahr 2016 ausgesandten Aufforderungsschreiben wurde insgesamt die Behebung von 101 festgestellten ArbeitnehmerInnenschutzübertretungen aufgefordert. Davon bezogen sich 84 Aufforderungspunkte in Form von Verbesserungsaufträgen auf vorangegangene Aufforderungen aus den Jahren 2014/2015 und es wurden 17 „neue“ Übertretungen festgestellt, die im ersten Durchgang der Schwerpunktaktion nicht festgestellt wurden.

Zahlenmäßig lassen sich die 2016 festgestellten und aufgeforderten Übertretungen wie folgt aufschlüsseln:

Evaluierung psychischer Belastungen:	21
Evaluierung der manuellen Lasthandhabung:	19
Evaluierung der persönlichen Schutzausrüstung:	12
allgemeine Arbeitsplatzevaluierung/Dokumentation:	10
Evaluierung der Explosionsgefahren:	7
Präventivfachkräfte:	5
Evaluierung Lärm und Vibrationen:	4
Evaluierung Arbeitsstoffe:	3
Evaluierung Mutterschutz:	2
Arbeitsmittel:	1
„neue“ Übertretungen:	17

Analyse der festgestellten Übertretungen im Vergleich zum ersten Durchgang 2014/2015 sowie Verbesserungspotential bei der Kontrolltätigkeit:

Am auffälligsten war die hohe Anzahl der nicht vollständigen bzw. unzureichenden Mängelbehebung im Bereich der Evaluierung psychischer Belastungen. Von den 2014/2015 beanstandeten fehlenden 26 Evaluierungen psychischer Belastungen waren 21 Evaluierungen bei der Nachkontrolle mangelhaft oder unvollständig.

Dort, wo die Evaluierungsmethode „ABS-Gruppe“ gewählt wurde, waren die Evaluierungen dahingehend unvollständig, dass in fast allen Fällen zwar mit der Durchführung begonnen wurde, indem die Fragebögen an die MitarbeiterInnen ausgegeben, diese ausgefüllt, eingesammelt und archiviert wurden, jedoch in beinahe keinem Fall die Gruppenphase der Methode durchgeführt, geschweige denn Maßnahmen festgelegt oder Maßnahmenblätter erstellt wurden.

Zurückzuführen war dies auf die mangelnde Information der ArbeitgeberInnen. Vielen war es nicht bewusst, dass auch die Gruppenphase durchgeführt und Maßnahmen festgelegt werden müssen.

Die zweitgrößte Gruppe der nicht vollständigen bzw. unzureichenden Mängelbehebung betraf die Evaluierung der manuellen Lasthandhabung. In 19 von 35 Fällen mussten 2016 Verbesserungsaufträge erteilt werden. Im Zuge der Beratungsgespräche konnte festgestellt werden, dass die konkrete Durchführung der Evaluierung der manuellen Lasthandhabung

mittels Leitmerkalmethode offensichtlich zu wenig erklärt wurde bzw. die rein theoretische Erklärung der Durchführung nicht genügend verstanden wurde. Die Berechnung der manuellen Belastung mittels Leitmerkalmethode wurde folglich in fast keinem der betroffenen Betriebe durchgeführt. Hier wurde Verbesserungspotential für die Kontrolltätigkeit erkannt und umgesetzt, indem den ArbeitgeberInnen die Leitmerkalmethode praktisch am Computer gezeigt bzw. zusammen mit den ArbeitgeberInnen ein Beispielarbeitsplatz am Computer durchgerechnet wird. Dazu gab es bereits sehr positive Resonanz seitens der ArbeitgeberInnen.

Die nächstgrößte Gruppe der nicht vollständigen bzw. unzureichenden Mängelbehebung betraf die Evaluierung der persönlichen Schutzausrüstung. Hier wurden zwar in den meisten Fällen die persönlichen Schutzausrüstungen erhoben und in Listen zusammengefasst, jedoch mussten im Sinne der PSA-V Verbesserungsaufträge dahingehend erteilt werden, dass der Einsatzzweck und die Umgebungsbedingungen der persönlichen Schutzausrüstung gemäß § 4 PSA-V zu beschreiben sind und eine Beurteilung der persönlichen Schutzausrüstung gemäß § 5 PSA-V durchzuführen ist.

Bezüglich der nicht vollständigen bzw. unzureichenden Mängelbehebung hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsplatzevaluierung bzw. Dokumentation wurden vor allem formale Mängel betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente festgestellt, in den meisten Fällen waren die zuständigen Personen für die Umsetzung der Maßnahmen nicht benannt und/oder Fristen für die Umsetzung der Maßnahmen nicht festgelegt.

Bei den übrigen nicht vollständig bzw. unzureichend behobenen Mängeln (VEXAT, VOLV, Arbeitsstoffe, etc.) wurden durchgehend Ermittlungen und Beurteilungen durchgeführt, es mussten aber meistens Verbesserungsaufträge hinsichtlich der Dokumentation erteilt werden.

Die 17 „neuen“ Übertretungen betrafen vorwiegend konkrete Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, wie das Verstellen von Notausgängen und Verkehrswegen, die Verwendung von PSA und der Umgang mit Arbeitsstoffen, die allesamt beim ersten Durchgang 2014/2015 nicht festgestellt wurden.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ
ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT**
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Tel.: +43 1 711 00 – 0
arbeitsinspektion.gv.at